

Das GSV-Gütesiegel nimmt die wichtige Diskussion über die Frage „**Was ist eine gute Insolvenzverwaltung?**“ auf und definiert die Qualität einer solchen Insolvenzverwaltung aus der Sicht der Betroffenen, also der Gläubiger. Die Gläubigerschutzvereinigung setzt damit als Erster einen Standard, der sich am Gläubiger orientiert. Zugleich setzt dieser Standard an den Ergebnissen der fremdnützigen Tätigkeit eines Insolvenzverwalters an und definiert die wesentlichen Merkmale Unabhängigkeit und Integrität sowie deren Maßgaben. Aus den gebündelten Qualitätskriterien werden Parameter abgeleitet, die als Maßstab dienen, um sanierungs- und ergebnisorientierte Insolvenzverwalter herauszufiltern.

1. Unabhängigkeit und Integrität

- Der Insolvenzverwalter ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die von ihm selbst oder Dritten im Rahmen der Insolvenzabwicklung beauftragt werden, mit Ausnahme der eigenen Kanzlei. Er nimmt weder Provisionen noch sog. Kick-backs oder andere Vergütungen von Dritten an.
- Der Insolvenzverwalter und sein Büro nutzen auch Systeme zur Integration und Aufarbeitung der Schuldnerbuchhaltung.
- Im Rahmen der Sachbearbeitung und der Ausbildung von Nachwuchs wird eine Delegation von Tätigkeiten dem Gericht angezeigt (§ 407a Abs. 2 ZPO).
- Verfahrensleitende Entscheidungen trifft der Verwalter selbst, ebenso nimmt er die insolvenzrechtlichen Gerichtstermine persönlich wahr.

2. Sachliche Infrastruktur

- Das Büro/die Kanzlei verfügt über Personal, das auf die Insolvenzabwicklung spezialisiert ist. Dazu gehören auch besondere Kenntnisse in Detailfragen (Anfechtung und Haftung, Arbeitnehmerangelegenheiten usw.).
- Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) unter Berücksichtigung insolvenzrechtlicher Besonderheiten geführt.

3. Nachhaltige Berufs- und Restrukturierungserfahrung

- Der Insolvenzverwalter hat mindestens 10 Insolvenzverfahren eigenverantwortlich durchgeführt, mit jeweils mindestens 50 Arbeitnehmern. In mindestens 5 dieser Fälle erfolgte die Durchführung des Verfahrens unter Einbeziehung von Betriebsräten.
- Der Insolvenzverwalter hat mindestens 5 Verfahren, in denen er als Insolvenzverwalter oder Eigenverwalter (Geschäftsführer/Vorstand) tätig gewesen ist, durch einen Fortführungsinsolvenzplan erfolgreich abgeschlossen und dabei für die ungesicherten Gläubiger Quotenzahlungen von mindestens 15 % generiert. Oder (alternativ):
- Der Insolvenzverwalter hat mindestens 15 übertragende Sanierungen in Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern und erfüllten Quotenzahlungen für die ungesicherten Gläubiger von mindestens 15 % durchgeführt.

4. Sach- und Ergebniskriterien

Der Insolvenzverwalter erzielte in den vergangenen 5 Jahren folgende Durchschnittswerte bei schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen juristischer Personen und Personengesellschaften:

- Die Sanierungs- oder Erhaltungsquote von Unternehmen, die bei Antragstellung noch operativ sind, beträgt mehr als 70 %.
- Die erhaltenen Arbeitsplätze im Falle der Sanierung betragen, gemessen an den Beschäftigten bei Einleitung des Verfahrens, mehr als 50 %.
- Die Quote für die ungesicherten Gläubiger war zweistellig und betrug mindestens 10 %.
- Die Eröffnungsquote bei Kapitalgesellschaften lag bei mindestens 90 %, bei anderen Unternehmen betrug sie mindestens 75 %.
- Die Anzeige der Massenzulänglichkeit nach Eröffnung kam bei Kapitalgesellschaften in weniger als 10 % der Verfahren vor, bei anderen Unternehmen in nicht mehr als 25 % der Verfahren.

5. Nachweise und Referenzen

- Es liegen mindestens 5 Referenzen von Gläubigern unterschiedlicher Rechtsstellung vor.
- Einwilligung in eine fortlaufende Evaluation und jährliche Offenlegung bzw. Fortschreibung der Sach- und Ergebniskriterien.

Die näheren Regelungen zur Erteilung eines Gütesiegels sind in einer Verfahrensordnung festgehalten, die Sie im Internet unter www.gsv.eu nachlesen können.

Die Träger des GSV-Gütesiegels werden auf der Internetplattform des GSV öffentlich einsehbar dargestellt. Die Spitzenverbände der Wirtschaft – bei den Insolvenzverwaltern auch die Insolvenzgerichte – erhalten quartalsweise eine schriftliche Mitteilung über die aufgenommenen Personen.



Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e. V.
GSV Service GmbH
Hohenzollernring 72 | 50672 Köln
Telefon: 0221.12604-0 | Fax: 0221.12604-150
info@gsv.eu | www.gsv.eu



GSV Akademie
Südallee 2 | F 221 | 53424 Remagen
Telefon: 02642.932-318 und -292
Fax: 0221.12604-150
akademie@gsv.eu | <http://akademie.gsv.eu>